

**016307/EU XXIII.GP**  
**Eingelangt am 26/06/07**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 25.6.2007  
KOM(2007) 358 endgültig

## **BERICHT DER KOMMISSION**

### **Bericht über die Wettbewerbspolitik 2006**

{SEK(2007)860}

1. 2006 schuf und schützte die Wettbewerbspolitik weiterhin die Voraussetzungen für einen wirksamen Wettbewerb am Markt zum Vorteil der europäischen Verbraucher und Unternehmen. Dazu gehörten die Inangriffnahme von Marktversagen infolge wettbewerbswidrigen Verhaltens von Marktteilnehmern sowie aufgrund bestimmter Marktstrukturen einerseits und Beiträge zu einem dem wirksamen Wettbewerb förderlichen übergeordneten wirtschaftspolitischen Rahmen für alle Wirtschaftssektoren andererseits.
2. Im ersten Abschnitt dieses Berichts wird ein Überblick darüber gegeben, wie die wettbewerbspolitischen Instrumente – die Kartell-, Fusions- und Beihilfenvorschriften – weiter entwickelt und allgemein angewandt wurden. Im zweiten Abschnitt wird dargelegt, wie zur Verfolgung wettbewerbspolitischer Ziele in bestimmten prioritären Sektoren eine Kombination dieser und anderer Instrumente eingesetzt wurde. Im dritten Abschnitt wird die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Wettbewerbsnetz (European Competition Network – ECN) und mit einzelstaatlichen Gerichten umrissen. Gegenstand des vierten Abschnitts ist die internationale Tätigkeit, und im fünften Abschnitt wird die interinstitutionnelle Kooperation kurz beschrieben. Weitere Information können in dem Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission<sup>1</sup> und auf der Webseite der Generaldirektion Wettbewerb<sup>2</sup> gefunden werden.

## 1. INSTRUMENTE

### 1.1. Kartelle – Artikel 81 und 82 EG-Vertrag

#### 1.1.1. Die Entwicklung der Vorschriften und der Wettbewerbspolitik

3. Abgesehen von angemessenen Sanktionen zur Ahnung und Abschreckung von Kartellen müssen wirksame Maßnahmen gegen Kartelle auch Anreize für Beteiligte beinhalten, Kartelle anzuzeigen. Der Kommission gelang ein wichtiger Schritt zur Aufdeckung und Beendigung von Kartellen, indem sie eine **Neufassung der Bekanntmachung über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen**<sup>3</sup> annahm. Die Mitteilung wurde in mehrfacher Hinsicht verbessert, um Antragsteller besser anzuleiten und das Verfahren transparenter zu machen. Diese Änderungen beruhen auf mehr als vier Jahren Erfahrung mit der Anwendung der Kronzeugenregelung von 2002<sup>4</sup> und stehen voll und ganz in Einklang mit dem Kronzeugenmodell des ECN, das ebenfalls 2006 verabschiedet wurde. Zu den Verbesserungen zählen eine Präzisierung der Bedingungen für den Erlass bzw. die Ermäßigung von Geldbußen und der von den Kronzeugen zu erfüllenden Voraussetzungen sowie verfahrenstechnische Änderungen wie die Einführung eines Systems von Markern.

---

<sup>1</sup> SEC(2007)860

<sup>2</sup> <http://ec.europa.eu/comm/competition/>

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. C 298 vom 08.12.2006).

<sup>4</sup> Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. C 45 vom 19.02.2002).

4. Geldbußen spielen eine maßgebliche Rolle, wenn es darum geht, Unternehmen von Zuwiderhandlungen gegen Wettbewerbsvorschriften abzuschrecken. Um die abschreckende Wirkung ihrer Sanktionen noch zu verstärken, verabschiedete die Kommission **neue Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen**<sup>5</sup>, die gegen Unternehmen verhängt werden, wenn sie gegen Artikel 81 oder Artikel 82 EG-Vertrag verstoßen. Gemäß den neuen Leitlinien wird für jedes an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen ein Anteil seiner jährlichen Verkäufe des Produkts, auf das sich die Zuwiderhandlung bezieht, in dem betreffenden geografischen Markt als Grundbetrag der Geldbuße festgesetzt, der bis zu 30 % des entsprechenden Umsatzes betragen kann. Dieser Grundbetrag wird dann mit der Anzahl der Jahre, die das Unternehmen an der Zuwiderhandlung beteiligt war, multipliziert, um deren Dauer Rechnung zu tragen. Ferner kann die Kommission im Falle von Wiederholungstätern die Geldbuße um bis zu 100 % erhöhen, wobei jede frühere Zuwiderhandlung eine Erhöhung der Geldbuße rechtfertigt, und sie wird nicht nur ihre früheren Entscheidungen berücksichtigen, sondern auch jene der nationalen Wettbewerbsbehörden, die die Artikel 81 oder 82 EG-Vertrag anwenden.
5. Durch die Erleichterung der privaten Durchsetzung wird dazu beigetragen, dass diejenigen, die durch Verstöße gegen das gemeinschaftliche Wettbewerbsrecht geschädigt werden, ihr Recht auf Schadenersatz wahrnehmen können, was wiederum in Ergänzung zur öffentlichen Durchsetzung zur Abschreckung insgesamt beiträgt. Das **Grünbuch – Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts**<sup>6</sup>, das in den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag verankert ist, stieß in den einschlägigen Kreisen auf breites Interesse und wurde innerhalb und außerhalb Europas eingehend diskutiert. Im Rahmen einer öffentlichen Konsultation gingen bei der Kommission nahezu 150 Stellungnahmen von Regierungen, Wettbewerbsbehörden, aus Wirtschaftskreisen, von Verbraucherorganisationen, Rechtsanwälten und Akademikern ein. In der überwiegenden Mehrheit der Stellungnahmen wurde der Auffassung zugestimmt, dass die Opfer von Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht Anspruch auf Schadenersatz haben und dass die einzelstaatlichen Verfahrensregeln der effektiven Inanspruchnahme dieses Rechts förderlich sein sollten. In seiner Stellungnahme zu dem Grünbuch<sup>7</sup> begrüßte auch der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss die Initiative der Kommission. Als Folgemaßnahme zum Grünbuch nahm die Kommission die Ausarbeitung eines Weißbuchs über Schadenersatzklagen in Kartellfällen in ihr Arbeitsprogramm für 2007<sup>8</sup> auf.
6. Die Förderung von Wettbewerbsgrundsätzen durch **Vertretung der Wettbewerbsbelange** wurde innerhalb und außerhalb der Kommission fortgesetzt mit dem Ziel sicherzustellen, dass Rechtsvorschriften – sowohl auf EU-Ebene als

<sup>5</sup> Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2).

<sup>6</sup> Das Grünbuch wurde im Dezember 2005 von der Kommission verabschiedet und kann im Internet aufgerufen werden unter

<http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/actionsdamages/documents.html>.

<sup>7</sup> Die Stellungnahme des EWSA kann im Internet aufgerufen werden unter  
[http://eescopinions.eesc.europa.eu/EESCopinionDocument.aspx?identifier=ces\int\int306\ces1349-2006\\_ac.doc&language=DE](http://eescopinions.eesc.europa.eu/EESCopinionDocument.aspx?identifier=ces\int\int306\ces1349-2006_ac.doc&language=DE).

<sup>8</sup> Das Arbeitsprogramm der Kommission für 2007 kann im Internet aufgerufen werden unter  
[http://ec.europa.eu/atwork/programmes/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/atwork/programmes/index_de.htm).

auch auf mitgliedstaatlicher Ebene –, mit denen rechtmäßige politische Ziele verfolgt werden, keine unangemessenen wettbewerbswidrigen Auswirkungen haben. Die Vertretung der Wettbewerbsbelange spielte insbesondere im Rechtsetzungsprozess der REACH-Verordnung<sup>9</sup> eine wichtige Rolle. Ferner ermunterte die Kommission weiterhin die Mitgliedstaaten, im Interesse der Ziele von Lissabon etwaige Wettbewerbsbeschränkungen in dem so wichtigen Bereich der freiberuflichen Dienstleistungen auszuräumen.

### 1.1.2. *Die Anwendung der Vorschriften*

7. Die Kommission richtete weiter besonderes Augenmerk auf die Aufdeckung und Abschreckung von **Kartellen**. Dabei konzentrierte sie sich hauptsächlich auf bedeutende Kernkartelle von weltweiter oder europäischer Ausdehnung mit zahlreichen beteiligten Unternehmen. Die Kommission erließ **sieben endgültige Entscheidungen**<sup>10</sup>, in denen sie gegenüber 41 Unternehmen<sup>11</sup> Geldbußen in Höhe von insgesamt 1 846 Mio. EUR verhängte (2005 waren es 33 Unternehmen und Geldbußen in Höhe von insgesamt 683 Mio. EUR). Die Entscheidungen zeigen die wirtschaftliche Bedeutung der betroffenen Sektoren und die Dauer der Kartelle, weshalb die durchschnittliche Geldbuße pro Unternehmen erheblich gestiegen ist.
8. Ende 2006 waren insgesamt 104 Anträge auf Erlass und 99 Anträge auf Ermäßigung der Geldbuße auf der Grundlage der Mitteilung über die Kronzeugenregelung von 2002 bei der Kommission eingegangen. Vier der 2006 erlassenen Kartellentscheidungen basierten auf der Kronzeugenregelung von 2002 und eine auf der Kronzeugenregelung von 1996. In diesen Fällen gewährte die Kommission insgesamt 10 Unternehmen auch beträchtliche Geldbußenermäßigungen als Gegenleistung für die der Kommission vorgelegten Beweise.
9. Zur Sanktionierung von **Missbräuchen einer marktbeherrschenden Stellung** wurden weitere Schritte unternommen. Die Kommission hat sich auf die Netzwerkindustrie konzentriert, welche eine Schlüsselfunktion für den europäischen Wettbewerb und die Entwicklung der wissensbasierten Wirtschaft in Europa haben: Die Kommission eröffnete Verfahren gegen *Telefónica* wegen eines mutmaßlichen zweifachen Preisdrucks („margin squeeze“) auf den Märkten des Internet-Breitbandzugangs in Spanien<sup>12</sup> und gegen *Distrigaz* wegen mutmaßlicher Praktiken, die neuen Anbietern den Eintritt in den belgischen Gasmarkt verwehren<sup>13</sup>. Die Kommission erließ auch eine endgültige Entscheidung, in der sie feststellte, dass *Tomra*, Hersteller von Leergutautomaten, mit einem System von Exklusiv-Vereinbarungen sowie von individuell angepassten Mengenverpflichtungen und

---

<sup>9</sup> Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, KOM(2003) 644 endg.

<sup>10</sup> Sache COMP/38.620 *Wasserstoffperoxid und Perborat* Entscheidung der Kommission, 3.5.2006; Sache COMP/38.645 *Methacrylate* Entscheidung der Kommission, 31.5.2006; Sache COMP/38.456 *Bitumen NL* Entscheidung der Kommission, 13.9.2006; Sache COMP/38.121 *Fittings* Entscheidung der Kommission, 20.9.2006; Sache COMP/38.456 *Stahlträger* Entscheidung der Kommission, 8.11.2006; Sache COMP/38.638 *Synthetikkautschuk (BR/ESBR)* Entscheidung der Kommission, 29.11.2006; Sache COMP/39.234 *Legierungszuschlag (Neuentscheidung)* Entscheidung der Kommission, 20.12.2006.

<sup>11</sup> Von dieser Zahl wurden die Unternehmen, denen die Geldbuße für ihre Zusammenarbeit gemäß der Kronzeugenregelung erlassen wurde, abgezogen.

<sup>12</sup> Sache COMP/38.784 *Telefónica* (Einzelheiten siehe Randnummer 0).

<sup>13</sup> Sache COMP/37.966 *Distrigaz*, siehe Pressemitteilung der Kommission MEMO/06/197, 16.5.2006.

individuell angepassten rückwirkenden Rabattplänen, die den Markteintritt anderer Hersteller von Leergutautomaten einschränkte oder zumindest verzögerte, gegen Artikel 82 EG-Vertrag verstößen hatte<sup>14</sup>.

10. Eingehende Untersuchungen der wirtschaftlichen Aspekte mit Schwerpunkt auf potenziell wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen, die letztendlich die Verbraucher schädigen, tragen zur Wirksamkeit der Wettbewerbspolitik bei. Nach der öffentlichen Konsultation zum **Diskussionspapier zur Anwendung von Artikel 82 EG-Vertrag auf Ausschließungsmissbräuche** wurden die einschlägigen Überlegungen fortgesetzt. Die wichtigsten der in den Stellungnahmen vorgebrachten Aspekte wurden anlässlich einer öffentlichen Anhörung in Brüssel erörtert, zu der rund 350 Teilnehmer aus Europa, den USA, Japan und Korea anreisten.
11. Nach Artikel 9 der Verordnung 1/2003 kann die Kommission Verpflichtungszusagen von Unternehmen für bindend erklären, wenn die Verpflichtungen geeignet sind, die von der Kommission in Kartellverfahren mitgeteilten Bedenken auszuräumen. **Verpflichtungen** waren weiterhin ein wirksames Mittel zur Behebung von Wettbewerbsproblemen. 2006 erließ die Kommission vier Verpflichtungentscheidungen<sup>15</sup>.
12. 2006 musste die Kommission erstmals von ihrer Befugnis zur Festsetzung eines **Zwangsgelds** nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung 1/2003 Gebrauch machen, um ein Unternehmen zu zwingen, einer Entscheidung nachzukommen, gemäß der es eine Zu widerhandlung gegen Artikel 81 oder Artikel 82 EG-Vertrag abstellen musste. Sie verhängte gegen Microsoft ein endgültiges Zwangsgeld in Höhe von 280,5 Mio. EUR, weil das Unternehmen einigen der Verpflichtungen, die ihm in der Entscheidung von 2004 auferlegt worden waren, nicht nachgekommen war. Gemäß der Entscheidung von 2004 hatte es gegen Artikel 82 EG-Vertrag verstößen.
13. Die Verordnung 773/2004 sieht vor, dass die Fristsetzung für Stellungnahmen zu Mitteilungen von Beschwerdepunkten den erforderlichen Zeitaufwand für die Ausarbeitung einer Beantwortung wie die Dringlichkeit des Falles berücksichtigen sollte, und wenigstens 4 Wochen ab dem Zeitpunkt der Akteneinsicht dauern sollte<sup>16</sup>. Um besser diesen verordnungsrechtlichen Rahmen zu entsprechen und die fristgerechte Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften sicherzustellen, wird die Kommission ihre derzeitige Praxis bezüglich der Fristsetzung für die Beantwortung der Mitteilung der Beschwerdepunkte ändern<sup>17</sup>. Ein längerer Zeitraum als der in der Verordnung 773/2004 vorgesehene Mindestzeitraum wird gewährleistet, wenn die Umstände des Falles es erfordern, so vor allem in komplizierten Fällen, in Fällen mit umfangreichen Akten oder wenn Ferienzeiträume die Fähigkeit des betroffenen Unternehmens zur Beantwortung einschränken. Dies gilt unbeschadet der den Unternehmen zustehenden Möglichkeit den Anhörungsbeauftragten um eine Verlängerung zu bitten.

---

<sup>14</sup> Sache COMP/38.113 *Prokent/Tomra*.

<sup>15</sup> Sache COMP/38.381 *De Beers* Entscheidung der Kommission, 22.2.2006; Sache COMP/38.173 *FA Premier League* Entscheidung der Kommission, 22.3.2006; Sache COMP/38.348 *Repsol CPP* Entscheidung der Kommission, 12.4.2006; Sache COMP/38.681 *Erweiterte Vereinbarung von Cannes* Entscheidung der Kommission, 4.10.2006.

<sup>16</sup> Vgl. Rs.T-44/00 *Mannesmannröhren-Werke AG* [2004] Slg. II-2223, Rdnr. 65.

<sup>17</sup> Vgl. XXIII Bericht über die Wettbewerbspolitik 1993, Rdnr. 207.

## 1.2. Fusionskontrolle

### 1.2.1. Die Entwicklung der Vorschriften und der Wettbewerbspolitik

14. Als Orientierungshilfe für Zuständigkeitsfragen in Fusionskontrollsachen veröffentlichte die Kommission einen **neuen Entwurf einer konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen** gemäß der Fusionskontrollverordnung<sup>18</sup> zur öffentlichen Konsultation. Diese Mitteilung tritt an die Stelle der vier Mitteilungen zu Zuständigkeitsfragen, die die Kommission 1998 aufgrund der früheren Fusionskontrollverordnung 4064/89<sup>19</sup> angenommen hatte. Dabei handelte es sich um i) die Mitteilung über den Begriff des Zusammenschlusses<sup>20</sup>, ii) die Mitteilung über den Begriff des Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmens<sup>21</sup>, iii) die Mitteilung über den Begriff der beteiligten Unternehmen<sup>22</sup> und iv) die Mitteilung über die Berechnung des Umsatzes<sup>23</sup>. Die neue Mitteilung wird daher in einem Dokument alle Fragen abdecken, die für Feststellung der Zuständigkeit der Kommission gemäß der Fusionskontrollverordnung relevant sind (außer Verweisungen). Die Mitteilung wird voraussichtlich 2007 verabschiedet.

### 1.2.2. Die Anwendung der Vorschriften

15. Die **Zahl der 2006 bei der Kommission angemeldeten Zusammenschlüsse erreichte einen Rekord von 356** und übertraf damit den früheren Rekord während der letzten Zusammenschlusswelle im Jahr 2000. Insgesamt erließ die Kommission im Laufe des Jahres 352 endgültige Entscheidungen, von denen 207 für das vereinfachte Verfahren in Frage kamen. In der Phase I wurden 323 Transaktionen vorbehaltlos und 13 Transaktionen mit Auflagen genehmigt. Die Zahl der Phase II-Verfahren nahm mit 13 Fällen im Vergleich zu 10 im Jahr 2005 leicht zu. 10 Entscheidungen wurden nach Artikel 8 erlassen und zwei Zusammenschlüsse wurden von den anmeldenden Unternehmen in der Phase II zurückgezogen. Verbotsentscheidungen wurden nicht erlassen.
16. Die Kommission sammelte weitere Erfahrungen mit der **neuen materiellrechtlichen Prüfung**, die mit der Fusionskontrollverordnung 2004 eingeführt worden war. Zwei beachtenswerte Fälle „nicht koordinierter“ Auswirkungen waren die Sache *Linde/BOC*<sup>24</sup>, die – unter anderem - den Großkundenweltmarkt für Helium betraf, und die Sache *T-Mobile Austria/tele.ring*<sup>25</sup>, die den österreichischen Einzelhandelsmarkt für die Erbringung von Mobiltelefondiensten für Endkunden betraf. In beiden Fällen stellte die Kommission fest, dass der Zusammenschluss den Wettbewerb erheblich einschränken würde, obwohl das fusionierte Unternehmen

---

<sup>18</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EU-Fusionskontrollverordnung) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

<sup>19</sup> Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 (ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1).

<sup>20</sup> ABl. C 66 vom 2.3.1998, S. 5.

<sup>21</sup> ABl. C 66 vom 2.3.1998, S. 1.

<sup>22</sup> ABl. C 66 vom 2.3.1998, S. 14.

<sup>23</sup> ABl. C 66 vom 2.3.1998, S. 25.

<sup>24</sup> Sache COMP/M.4141 *Linde/BOC* Entscheidung der Kommission, 6.6.2006.

<sup>25</sup> Sache COMP/M.3916 *T-Mobile Austria/tele.ring* Entscheidung der Kommission, 26.4.2006.

nicht zum Marktführer in dem jeweiligen Markt aufsteigen würde. Beide Zusammenschlüsse wurden unter dem Vorbehalt genehmigt, dass die beteiligten Unternehmen adäquate Abhilfemaßnahmen vorschlugen.

17. In drei Entscheidungen, *Korsnas/AD Cartonboard*<sup>26</sup>, *Inco/Falconbridge*<sup>27</sup> und *Metso/Aker Kvaerner*<sup>28</sup> wurden mit Beweisen belegte Behauptungen, denen zufolge bei den angemeldeten Vorhaben wahrscheinlich **Effizienzvorteile** entstehen würden, sorgfältig geprüft. Die Kommission untersuchte nach der in den Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse<sup>29</sup> dargelegten Methode die Auswirkungen dieser Effizienzvorteile auf die Gesamtbewertung der Auswirkungen der fraglichen Transaktionen auf den Wettbewerb.

### 1.3. **Beihilfenkontrolle**

#### 1.3.1. *Die Entwicklung der Vorschriften und der Wettbewerbspolitik*

18. Im Einklang mit dem 2005 von der Kommission aufgestellten Aktionsplan Staatliche Beihilfen wurden bei der **Modernisierung der geltenden Rahmenvorschriften für staatliche Beihilfen** bedeutende Fortschritte erzielt. Die vier Leitmotive dieser Modernisierung sind i) weniger und besser ausgerichtete staatliche Beihilfen, ii) größeres Gewicht auf der wirtschaftlichen Analyse, iii) effizientere Verfahren, bessere Durchsetzung, größere Berechenbarkeit und mehr Transparenz und iv) eine gemeinsame Verantwortung der Kommission und der Mitgliedstaaten. Die Konsultation zeigte eine klare Befürwortung dieser Grundsätze, die dann Kernstück der beihilfepolitischen Entwicklungen im Jahr 2006 waren.
19. Die Kommission vereinfachte das Verfahren zur Genehmigung von Regionalbeihilfen durch den Erlass einer **Gruppenfreistellungsverordnung für regionale Investitionsbeihilfen**<sup>30</sup>. Die Mitgliedstaaten müssen regionale Investitionsbeihilferegelungen nicht länger bei der Kommission anmelden, wenn die Regelungen mit den neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung<sup>31</sup> und der genehmigten Fördergebietskarte für den Zeitraum 2007-2013 vereinbar sind. 2006 wurden für 18 Mitgliedstaaten Fördergebietskarten genehmigt, in denen die für Beihilfen in Frage kommenden benachteiligten Regionen sowie die für diese Regionen zulässigen Beihilfe Höchstintensitäten ausgewiesen sind.
20. Die Kommission verabschiedete ferner den **neuen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation** (FuEuI)<sup>32</sup>. Der Rahmen soll den Mitgliedstaaten dabei helfen, einen größeren Anteil ihrer

---

<sup>26</sup> Sache COMP/M.4057 *Korsnäs/Assidomän Cartonboard* Entscheidung der Kommission, 12.5.2006.

<sup>27</sup> Sache COMP/M.4000 *Inco/Falconbridge* Entscheidung der Kommission, 4.7.2006.

<sup>28</sup> Sache COMP/M.4187 *Metso/Aker Kvaerner* Entscheidung der Kommission, 12.12.2006.

<sup>29</sup> Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, Randnummern 76-88 (Abl. C 31 vom 5.2.2004, S. 5).

<sup>30</sup> Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten (Abl. L 302 vom 1.11.2006, S. 29).

<sup>31</sup> Die Kommission verabschiedete die neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 im Dezember 2005 (Abl. C 54 vom 4.3.2006, S. 13).

<sup>32</sup> Abl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1.

Beihilfebudgets der Förderung von FuEul zu widmen und FuEul-Beihilfen ausgehend von wirtschaftlichen Analysen gezielt für die besten Vorhaben bereitzustellen. Dadurch dürften Verzerrungen von Wettbewerb und Handel auf ein Mindestmaß beschränkt und die Wirksamkeit der öffentlichen Aufwendungen optimiert werden. Aus den neuen Regeln geht klar hervor, dass der im Aktionsplan entwickelte verfeinerte wirtschaftliche Ansatz inzwischen uneingeschränkt greift und sich zu einem Eckpfeiler der Beihilfepolitik der Kommission entwickelt.

21. Außerdem wurden **neue Risikokapitalleitlinien**<sup>33</sup> angenommen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, den Zugang von KMU zu finanziellen Mitteln zu verbessern. Sie decken Risikokapitalmaßnahmen für Investitionen in KMU in der Anlaufphase (Seed- und Start-up-Finanzierung) und in der Expansionsphase ab. Angesichts der Bedeutung von KMU für die Ankurbelung des Wirtschaftswachstums und die Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze stellen die Leitlinien einen bedeutenden Teil der Wettbewerbsfähigkeitsstrategie der Kommission<sup>34</sup> dar.
22. Und schließlich erließ die Kommission eine **neue De-Minimis-Verordnung**<sup>35</sup>, nach der geringe Förderbeträge von der Pflicht zur Vorabgenehmigung durch die Kommission befreit sind. Nach der neuen Verordnung gelten Beträge bis zu 200 000 EUR, die über einen Zeitraum von drei Steuerjahren gewährt werden, nicht mehr als staatliche Beihilfen.
23. 2007 möchte die Kommission die Umsetzung des Aktionsplans Staatliche Beihilfen fortführen und neue Leitlinien über Umweltschutz, neue Regeln für Beihilfen in Form von Bürgschaften, eine neue Mitteilung über die Referenzsätze der Kommission und eine Mitteilung über die Rückforderung rechtswidriger und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbarer Beihilfen.

#### *1.3.2. Die Anwendung der Vorschriften*

24. Im Bereich der **Beihilfekontrolle** war 2006 mit **921 neu registrierten Fällen** eine **deutliche Steigerung** zu verzeichnen (ein Anstieg um 36 % im Vergleich zum Vorjahr). Die Kommission erließ **710 endgültige Entscheidungen**<sup>36</sup> und somit 12 % mehr als noch 2005. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die geprüften Beihilfen mit den Beihilfenvorschriften vereinbar waren (91 % aller Entscheidungen) oder aber keine staatliche Beihilfe darstellten (4 % aller Entscheidungen), und genehmigte sie folglich. In den Fällen, in denen die Kommission Anlass zu Zweifeln hatte, ob bestimmte Beihilfemaßnahmen mit den Vorschriften vereinbar waren, führte sie eine förmliche Untersuchung durch. Nach Abschluss der Untersuchung erließ die Kommission entweder eine Positiventscheidung, eine mit Auflagen verbundene Entscheidung oder eine Entscheidung, wonach es sich nicht um eine Beihilfe handelte (3 % aller Entscheidungen) oder aber eine Negativentscheidung, weil sie

---

<sup>33</sup> ABl. C 194 vom 18.8.2006, S. 2.

<sup>34</sup> Vgl. Mitteilung „Zusammenarbeit für Wachstum und Arbeitsplätze – Ein Neubeginn für die Strategie von Lissabon“, KOM(2005) 24 endg., 2.2.2005.

<sup>35</sup> Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006).

<sup>36</sup> Nicht eingeschlossen sind Entscheidungen zur Einleitung des förmlichen Untersuchungsverfahrens, Berichtigungen, Anordnungen, Vorschläge für geeignete Maßnahmen.

festgestellt hatte, dass die betreffende Beihilfe mit den Beihilfegesetzen unvereinbar war (2 % aller Entscheidungen).

25. Die wichtigsten **Regionalbeihilfesachen** betrafen große Investitionsvorhaben, die unter den Multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben von 2002<sup>37</sup> fielen. Die Kommission genehmigte 9 polnische Beihilfesachen betreffend Investitionen in die Produktion von LCD-Modulen für Fernsehgeräte durch *LG Philips LCD Poland Sp. z.o.o.*<sup>38</sup>. Ferner genehmigte die Kommission Beihilfen für zwei deutsche Investitionsvorhaben im Solar- (Fotovoltaik-) Energiesektor der Unternehmen *First Solar GmbH*<sup>39</sup> und *HighSi GmbH*<sup>40</sup> und eine Investition in eine neue Reifenproduktionsstätte eines koreanischen Unternehmens in Ungarn<sup>41</sup>.
26. Im Bereich der **staatlichen Beihilfen für FuEuI** wurde eine bedeutende Beihilferegelung der „Agence française de l’innovation industrielle“<sup>42</sup> genehmigt, für die staatliche Mittel im Umfang von 2 Mrd. EUR bereitgestellt wurden. Im Einklang mit dem neuen Gemeinschaftsrahmen wurden die Auswirkungen der Beihilfen auf den Wettbewerb in bestimmten Fällen im Luftfahrtsektor – betreffend Beihilfen für *Rolls-Royce*<sup>43</sup> und *Eurocopter*<sup>44</sup> – und in dem ersten großen von der „Agence française de l’innovation industrielle“ angemeldeten Vorhaben *BioHub*<sup>45</sup> sorgfältig analysiert.
27. Im Bereich der Risikokapitalmaßnahmen genehmigte die Kommission *Investbx*<sup>46</sup>, bei dem es sich um ein Investitionsinstrument handelt, das KMU in der UK-Region West Midlands Möglichkeiten zur Eigenkapitalbeschaffung bietet. Ferner wurde eine italienische Beihilfe<sup>47</sup> für Scouting-Kosten, d. h. Kosten in Verbindung mit der Auswahl innovativer Unternehmen, in die Risikokapitalfonds investieren können (z. B. Screening-Kosten, Kosten für Beratungsleistungen bei der Ausarbeitung des Geschäftsplans usw.) genehmigt.

---

<sup>37</sup>

ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 8.

<sup>38</sup>

Beihilfe N 245/2006 *LG Philips LCD Poland Sp. z o.o.* (noch nicht veröffentlicht), Beihilfe N 246/2006 *Ohsung [Dong Seo] Display Poland Sp. z o.o.* (noch nicht veröffentlicht), Beihilfe N 247/2006 *Lucky SMT Sp. z o.o.* (noch nicht veröffentlicht), Sache N 248/2006 *Dong Yang Electronics Sp. z o.o.* (noch nicht veröffentlicht), Beihilfe N 249/2006 *Heesung Electronics Poland Sp. z o.o.* (noch nicht veröffentlicht), Beihilfe N 250/2006 *LG Chem Poland Sp. z o.o.* (noch nicht veröffentlicht), Beihilfe N 251/2006 *LG Innotek Poland Sp. z o.o.* (noch nicht veröffentlicht), Beihilfe N 256/2006 *LG Electronics Wroclaw Sp. z o.o. - Haushaltsgeräte* (noch nicht veröffentlicht), Beihilfe N 257/2006 *LG Electronics Wroclaw Sp. z o.o. - Fernsehgeräte* (noch nicht veröffentlicht).

<sup>39</sup>

Beihilfe N 17/2006 *First Solar GmbH* (ABl. C 259 vom 27.10.2006, S. 13).

<sup>40</sup>

Beihilfe N 409/2006 *HighSi GmbH* (noch nicht veröffentlicht).

<sup>41</sup>

Beihilfe N 34/2006 *Hankook Tire Hungary Ltd* (ABl. C 232 vom 27.9.2006, S. 2).

<sup>42</sup>

N 121/2006 Soutien de l’Agence de l’innovation industrielle en faveur des programmes mobilisateurs pour l’innovation industrielle (noch nicht veröffentlicht).

<sup>43</sup>

N 193/2006 Large R&D aid to Rolls Royce et al. – Environmentally Friendly Engine (EFE) (noch nicht veröffentlicht).

<sup>44</sup>

N 186/2006 Soutien d’Eurocopter pour le développement d’un hélicoptère de transport moyen tonnage EC175 (noch nicht veröffentlicht).

<sup>45</sup>

N 708/2006 Soutien de l’Agence de l’innovation industrielle en faveur du programme de R&D BioHub (noch nicht veröffentlicht).

<sup>46</sup>

C 36/2005 *Investbx* (noch nicht veröffentlicht).

<sup>47</sup>

N 9/2006 Risikokapitalfonds zugunsten innovativer KMU in Südalien (ABl. C 218 vom 9.9.2006, S. 9).

28. Gemäß dem „Verursacherprinzip“ müssen Unternehmen zwar die vollen Kosten für die durch ihre Tätigkeit verursachte Umweltverschmutzung tragen, die Kommission genehmigte aber in mehreren Fällen **Umweltbeihilfen**. Eine Vielzahl von angenommenen Maßnahmen dient der Unterstützung der erneuerbaren Energie anhand verschiedener Beihilfeinstrumente zu diesem Zweck, so hauptsächlich Investitionsbeihilfen und Betriebbeihilfen in Form von Steuerermäßigungen oder Einspeisetarifen<sup>48</sup>. Bezüglich der Umweltverschmutzungspolitik führte die Kommission ihre Praxis weiter und untersuchte die Recyclingverwaltungsmaßnahmen in der Tschechischen Republik<sup>49</sup> und der UK<sup>50</sup> auf der Grundlage von Artikel 87(3).
29. **Ausbildungsbeihilfen** können zum gemeinsamen europäischen Interesse beitragen, indem sie den Bestand an qualifizierten Arbeitskräften erweitern und so die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Gemeinschaft erhöhen. 2006 meldeten die Mitgliedstaaten 57 Maßnahmen auf der Grundlage der Gruppenfreistellungsverordnung für Ausbildungsbeihilfen an<sup>51</sup>. Ferner erhielt die Kommission eine Reihe von Anmeldungen für Ausbildungsbeihilfen insbesondere in der Kfz-Industrie<sup>52</sup>. Die Kommission verifizierte, ob die Beihilfen tatsächlich der Förderung von Bildungsmaßnahmen dienten, die ohne Beihilfen nicht durchgeführt worden wären.
30. Beihilfen zur **Rettung und Umstrukturierung** von Unternehmen in Schwierigkeiten können nur unter Einhaltung strikter Bedingungen als rechtmäßig angesehen werden. 2006 wandte die Kommission die in den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien von 2004 verankerte Neufassung der entsprechenden Vorschriften in einigen Entscheidungen an. Auf der Grundlage dieser Leitlinien erließ sie drei Rettungsbeihilfeentscheidungen<sup>53</sup>, zwei Entscheidungen, in denen keine Einwände gegen Umstrukturierungsbeihilfen erhoben wurden<sup>54</sup>, eine Positiventscheidung<sup>55</sup> und keine Negativentscheidungen. Ferner wurden einige

<sup>48</sup> Vgl. z.B.: Staatliche Beihilfe NN162/A/2003 und N317/A/2006, Österreich, *Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern im Rahmen des österreichischen Ökostromgesetzes (Einspeisetarife)* (OJ C 221. 14.9.2006, S. 9), NN162/B/2003 und NN317/B/2006, Österreich, *Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) im Rahmen des Österreichischen Ökostromgesetzes (Unterstützungstarif)* (OJ C 221. 14.9.2006, S. 9).

<sup>49</sup> ABl. C 202 vom 25.8.2006, S. 9.

<sup>50</sup> ABl. C 209 vom 31.8.2006, S. 8.

<sup>51</sup> Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 363/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 und durch die Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006, über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen.

<sup>52</sup> 2006 wurde in zwei Sachen entschieden: Beihilfe C 40/05 *Ford Genk (Belgien)* und Beihilfe N 653/05 *Webasto (Portugal)*. In drei weiteren Fällen hatte die Kommission Ende 2006 noch keine endgültige Entscheidung erlassen.

<sup>53</sup> Beihilfen NN 14/06 *Ottana Energia* Entscheidung der Kommission, 12.12.2006 (noch nicht veröffentlicht), NN 16/06 *CIT* Entscheidung der Kommission, 7.7.2006 (ABl. C 244 vom 11.10.2006, S. 14), N 28/06 *Techmatrans* Entscheidung der Kommission, 20.2.2006 (ABl. C 87 vom 11.4.2006, S. 2).

<sup>54</sup> Beihilfen N 464/05 *AB Kauno* Entscheidung der Kommission, 22.2.2006 (ABl. C 270 vom 7.11.2006, S. 2), N 632/05 *Energetyka Wisłosan* Entscheidung der Kommission, 19.7.2006 (ABl. C 232 vom 27.9.2006, S. 2).

<sup>55</sup> Beihilfe C 44/2005 *Huta Stalowa Wola* Entscheidung der Kommission, 20.12.2006 (noch nicht veröffentlicht).

Entscheidungen erlassen, die noch auf den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien von 1999 basierten<sup>56</sup>.

31. Im Bereich der **Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen** stellte die Kommission fest, dass eine spanische Steuervergünstigung zur Förderung ausländischer Direktinvestitionen eine staatliche Beihilfe darstellte, die die Handelsbedingungen für die Begünstigten bei der Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen aus Spanien auf ausländische Märkte verbesserte<sup>57</sup>. Sie gelangte zu dem Schluss, dass die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar war, weil durch den Verzicht auf interne Ausfuhrsteuern gegen Artikel 92 EG-Vertrag verstößen wurde.
32. Die Bemühungen um eine wirksame und unverzügliche Durchführung von **Rückforderungsentscheidungen** wurden fortgesetzt. Die Zahl der Rückforderungsentscheidungen, denen noch nicht nachgekommen wurde, geht weiterhin zurück. Ende 2006 belief sich ihre Zahl auf 60, Ende 2005 waren es noch 75 gewesen. 2006 wurden 21 anhängige Rückforderungsfälle abgeschlossen und sechs neue Rückforderungsentscheidungen erlassen. Von den Beihilfen in Höhe von 8,7 Mrd. EUR, die aufgrund der seit dem Jahr 2000 erlassenen Entscheidungen zurückzufordern sind bzw. waren, wurden bis Ende 2006 etwa 7,2 Mrd. EUR (d. h. 83 % des Gesamtbetrags) tatsächlich zurückgezahlt. Die Kommission unternahm auf der Grundlage von Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag oder Artikel 228 Absatz 2 EG-Vertrag rechtliche Schritte, weil drei Mitgliedstaaten in fünf Fällen Rückforderungsentscheidungen nicht nachgekommen waren<sup>58</sup>.

## 2. SEKTORALE ENTWICKLUNGEN

### 2.1. Energie

33. Der deutliche Anstieg der Gas- und Strompreise auf den Großhandelsmärkten trotz der beiden Liberalisierungswellen auf europäischer Ebene, anhaltende Klagen über Marktzutrittsschranken und die begrenzten Wahlmöglichkeiten der Verbraucher veranlassten die Kommission, im Juni 2005 eine Untersuchung der Funktionsweise der europäischen Gas- und Strommärkte einzuleiten. Der **Abschlussbericht über die Sektoruntersuchung**, den die Kommission am 10. Januar 2007 annahm<sup>59</sup>, vermittelte einen umfassenden Einblick, wie die Gas- und Strommärkte auf allen Ebenen der Versorgungskette funktionieren. Zu den festgestellten Hauptproblemen für den Wettbewerb zählen unter anderem die äußerst hohe Marktkonzentration auf Großhandelsebene, eine unzureichende Entflechtung von Netz- und Versorgungstätigkeiten, unzureichende oder nicht verfügbare grenzüberschreitende Kapazitäten, ein Mangel an zuverlässigen und zeitnahen Marktinformationen,

---

<sup>56</sup> Beihilfen C 3/2005 *FSO* Entscheidung der Kommission, 20.12.2006 (noch nicht veröffentlicht), C 25/2005 *Frucona Košice* Entscheidung der Kommission, 7.6.2006 (noch nicht veröffentlicht), C 42/2005 *Konas* Entscheidung der Kommission, 26.9.2006 (noch nicht veröffentlicht), C 1/2005 *Euromoteurs* Entscheidung der Kommission, 26.4.2006 (ABl. L 307 vom 7.11.2006, S. 213).

<sup>57</sup> Beihilfe E22/2004 *Anreize für ausfuhrbezogene Investitionen*.

<sup>58</sup> CR 57/03 *Tremonti Bis*, CR 36/01 *Beaulieu Ter Lembeek*, CR 8/04 *Steuerliche Anreize für neu an der Börse notierte Unternehmen*, CR 13/B/03 *France Telecom-Unternehmenssteuerregelung* und CR 57/02 *Artikel 44f der französischen Abgabenordnung (CGI)*.

<sup>59</sup> KOM(2006) 851 endg.

begrenzter Wettbewerb auf Einzelhandelsebene sowie zu kleine Regelzonen. Die Politik der Kommission zur Durchsetzung des Wettbewerbs stützte sich in verschiedenen Einzelfällen auf die Ergebnisse dieser Sektoruntersuchung, die auch maßgeblich zur Konzipierung der Politik für die nächsten Schritte zur Liberalisierung der europäischen Strom- und Gasmärkte beitragen.

34. Die Kommission hat sowohl von sich aus als auch nach Erhalt und Prüfung verschiedener Beschwerden eine Reihe von **Kartellverfahren** eingeleitet. Zu den Tatbeständen, die zurzeit untersucht werden, zählen das Horten von Netz- und Speicherkapazität, langfristige Kapazitätsreservierungen, strategische Unterinvestition in Netze zwecks Schutzes nachgelagerter Versorgungsinteressen, das Blockieren von Verbindungsleitungen zur Förderung des inländischen Verbrauchs, Marktaufteilung und langfristige Verträge zwischen Großhändlern/Einzelhändlern und nachgelagerten Kunden. Auch auf mitgliedstaatlicher Ebene wurden z. B. von den dänischen, den deutschen und den italienischen Wettbewerbsbehörden maßgebliche Untersuchungen durchgeführt<sup>60</sup>.
35. Ferner wurde festgestellt, dass langfristige Verträge mit Kunden in den Energiemarkten auch außerhalb des Strom- und Gassektors Wettbewerbsprobleme aufwerfen. Die Kommission erließ eine **Verpflichtungsentscheidung** nach Artikel 9 der Verordnung 1/2003 betreffend das Tankstellennetz des spanischen Kraftstoffanbieters *Repsol*<sup>61</sup>. Die von *Repsol* angebotenen Verpflichtungen entbinden Hunderte von Tankstellen von langfristigen Exklusivlieferverträgen und führen damit zu einem breiteren Angebot und Möglichkeiten für Preissenkungen zum Vorteil des Verbrauchers.
36. Im Bereich der **Zusammenschlüsse** von Energieversorgungsunternehmen erließ die Kommission eine Vielzahl von Entscheidungen. Die aus Wettbewerbssicht komplexesten Fälle waren *DONG/Elsam/Energi E2*<sup>62</sup> und *Gaz de France/Suez*<sup>63</sup>. Beide Zusammenschlüsse hätten in der ursprünglich angemeldeten Form zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs geführt und wurden erst genehmigt, nachdem die Beteiligten umfassende strukturelle Abhilfemaßnahmen angeboten hatten. In der Sache *E.ON/Endesa* erließ die Kommission zwei Entscheidungen nach Artikel 21 der Fusionskontrollverordnung, denen zufolge Spanien bestimmte rechtswidrige Auflagen für die von der Kommission zuvor bereits genehmigte Transaktion zurücknehmen musste.
37. Im Bereich der **Beihilfenkontrolle** wurde weiter an einer Lösung der Probleme gearbeitet, die durch langfristige Verträge zwischen öffentlichen Netzbetreibern und Energieerzeugern in Ungarn<sup>64</sup> und Polen<sup>65</sup> verursacht wurden und eine Abschottung

---

<sup>60</sup> Die dänische Wettbewerbsbehörde ist gegen überhöhte Preise und Marktmanipulation in Westdänemark eingestritten, die deutsche Wettbewerbsbehörde unternahm Schritte gegen langfristige Gasliefervereinbarungen zwischen Großhändlern und Stadtwerken, und die italienische Wettbewerbsbehörde ging gegen die Nichterweiterung von Kapazitäten zwecks Schutzes der Vormachtstellung auf dem nachgelagerten Versorgungsmarkt vor.

<sup>61</sup> Entscheidung der Kommission in der Sache COMP/38.348 *Repsol CPP*, 12.4.2006.

<sup>62</sup> Sache COMP/M.3868 *DONG/Elsam/Energi E2* Entscheidung der Kommission, 14.3.2006.

<sup>63</sup> Sache COMP/M.4180 *Gaz de France/Suez* Entscheidung der Kommission, 14.11.2006.

<sup>64</sup> ABl. C 324 vom 21.12.2005, S. 12.

<sup>65</sup> ABl. C 52 vom 2.3.2006, S. 8.

signifikanter Teile der Großhandelsmärkte bewirkten. Die Kommission untersuchte auch mehrere regulierte Tarifsysteme in Italien<sup>66</sup>, wo einigen Industrieunternehmen günstige Stromtarife gewährt werden, die unter dem Marktpreis liegen. Die beihilfrechtlichen Elemente der Reorganisation von Nuklearverbindlichkeiten des öffentlichen Sektors wurden in einem das Vereinigte Königreich betreffenden Fall geprüft<sup>67</sup>. Bei den Beihilfeentscheidungen im Bereich der erneuerbaren Energie lag der Schwerpunkt darauf, die Notwendigkeit entsprechender Beihilfen nachzuprüfen und sicherzustellen, dass mit den öffentlichen Mitteln nur die im Vergleich zu konventionellen Energiequellen zusätzlich anfallenden Erzeugungs- und Lieferkosten gedeckt werden. Vor dem Hintergrund des Emissionshandelssystems der EU hat die Kommission die nationalen Zuteilungspläne für den zweiten Handelszeitraum (2008-2012) anhand der Kriterien des Anhangs III der Richtlinie über den Emissionshandel<sup>68</sup> bewertet, einschließlich des Kriteriums 5, welcher vorsieht, dass die Beihilfe nicht zwischen Unternehmen und Sektoren diskriminieren soll und dadurch einige Unternehmen oder Aktivitäten zu Unrecht bevorzugt würden, entsprechend der Anforderungen des EG Vertrages, insbesondere Art. 87 und 88 EGV. Die Kommission erließ Entscheidungen auf der Grundlage der Richtlinie über den Emissionshandel bezüglich nationaler Zuteilungspläne für den zweiten Handelszeitraum in 11 Mitgliedstaaten.

## 2.2. Finanzdienstleistungen

38. Eine Reihe von Indikatoren wie Marktfragmentierung, Preisstarrheit und mangelnde Kundenmobilität deuten darauf hin, dass der Wettbewerb im EU-Markt für Retail-Banking nicht uneingeschränkt funktioniert. Deshalb beschloss die Kommission im Juni 2005<sup>69</sup>, eine Untersuchung des Retail-Bankingsektors mit Schwerpunkt auf dem grenzüberschreitenden Wettbewerb einzuleiten. 2006 wurden ein Zwischenbericht über Kartenzahlungen und ein Zwischenbericht über Girokonten und verbundene Dienste zur Konsultation veröffentlicht und auf einer öffentlichen Anhörung präsentiert. Der Abschlussbericht über Retail-Banking wurde am 31. Januar 2007 veröffentlicht. Zu den darin aufgeführten potenziellen Wettbewerbsproblemen zählen Zugangsschranken, nationale Marktfragmentierung und die starke Konzentration im Bereich Ausstellung und Erwerb von Zahlungskarten.
39. Die Kommission setzte auch ihre ebenfalls im Juni 2005 eingeleitete umfassende **Untersuchung im Unternehmensversicherungssektor** fort. Der Zwischenbericht wurde am 24. Januar 2007 veröffentlicht und der Abschlussbericht steht im September 2007 an.
40. Die Kommission prüfte und genehmigte eine Vielzahl von **Zusammenschlüssen** im Bereich Finanzdienstleistungen. In der Sache, bei der es um die Übernahme der *Gerling Versicherungsgruppe* durch die *Talanx Aktiengesellschaft*<sup>70</sup> ging, ergab die eingehende Marktuntersuchung der Kommission, dass die geplante Übernahme

---

<sup>66</sup> ABl. C 145 vom 21.6.2006, S. 8, und ABl. C 214 vom 6.9.2006, S. 5.

<sup>67</sup> ABl. L 268 vom 27.9.2006, S. 37.

<sup>68</sup> Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft, ABl. L 275, 25.10.2003, S. 32, geändert durch die Richtlinie 2004/101/EG, ABl. L 388, 13.11.2004, S.18.

<sup>69</sup> Entscheidung der Kommission, 13.6.2005 (ABl. C 144 vom 14.6.2005, S. 13).

<sup>70</sup> Sache COMP/M.4055 *Talanx/Gerling* Entscheidung der Kommission, 5.4.2006.

wahrscheinlich eine erhebliche Einschränkung des Wettbewerbs im Bereich Haftpflichtversicherung für Pharmaunternehmen in Deutschland nach sich ziehen würde. Als Abhilfemaßnahme verpflichtete sich die Talanx AG, den Geschäftsbereich Pharmahaftpflicht für deutsche Unternehmen ihrer Tochtergesellschaft HDI zu veräußern.

41. Die Kommission musste im Wege ihrer **Beihilfekontrolle** auch für gleiche Ausgangsbedingungen im Finanzdienstleistungssektor insbesondere für neue Marktteilnehmen und ausländische Banken sorgen. In der Sache *Crédit Mutuel*<sup>71</sup> setzte die Kommission die Untersuchung der mutmaßlichen Überkompensierung für den Vertrieb des Blauen Sparbuchs fort, und außerdem wurde wegen der besonderen Rechte, die La Poste, den Caisses d'Epargne und dem Crédit Mutuel für den Vertrieb des Sparbuchs A und des Blauen Sparbuchs gewährt wurden, ein Vertragverletzungsverfahren eröffnet. Die Kommission erließ eine endgültige Negativentscheidung und ordnete die Aufhebung der luxemburgischen Beihilferegelung zugunsten der nach einem Gesetz von 1929 steuerbefreiten Holdinggesellschaften an<sup>72</sup>. Nach Auffassung der Kommission handelte es sich bei der Regelung um eine verdeckte Beihilfe für Holdinggesellschaften, die bestimmte Finanzdienstleistungen für verbundene und unabhängige Geschäftseinheiten innerhalb eines multinationalen Konzerns erbringen.

### 2.3. Elektronische Kommunikation

42. Die überwiegende Mehrheit der Anbieter elektronischer Kommunikationsdienstleistungen verstößt nicht gegen den Rechtsrahmen der EU für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste<sup>73</sup>. Dieser Rahmen dient dazu, den Zugang zu herkömmlichen Infrastrukturen zu erleichtern, Investitionen in alternative Infrastrukturen zu fördern und ein größeres Angebot und niedrigere Preise für die Verbraucher zu bewirken. Gemäß dem Rahmen sollten insgesamt 18 Produkt- und Dienstleistungsmärkte sowohl auf Großhandels- als auch auf Einzelhandelsebene vorab von den nationalen Behörden reguliert werden. Im Juni 2006 veröffentlichte die Kommission den **Entwurf einer Neufassung der Liste der Märkte, die für eine Vorabregulierung in Betracht kommen**<sup>74</sup>, in der sie empfiehlt, eine ganze

---

<sup>71</sup> ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 12.

<sup>72</sup> ABl. L 366 vom 21.12.2006, S. 47.

<sup>73</sup> Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33), Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108, 24.04.2002, S.7), Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108, 24.04.2002, S.21), Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108, 24.04.2002, S.51), Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201, 31.07.2002, S.37).

<sup>74</sup> Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, öffentliche Konsultation zu dem Entwurf einer Empfehlung der Kommission über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für

Anzahl von Märkten auf jener Liste zu streichen. Im Allgemeinen geht die Kommission davon aus, dass bei effizienter Regulierung auf Großhandelsebene die Bedingungen auf der Einzelhandelsebene einen wirksamen Wettbewerb ermöglichen dürften.

43. Im Wege des **Verfahrens nach Artikel 7<sup>75</sup>** sorgte die Kommission weiterhin dafür, dass die Regulierung EU-weit einheitlich ist und auf wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen basiert, dass sie sich auf Märkte beschränkt, auf denen ein anhaltendes Marktversagen vorliegt, und dass sie erst dann aufgehoben wird, wenn der wirksame Wettbewerb nicht länger von der Vorabregulierung abhängig ist. Die Kommission prüfte 244 Notifizierungen von nationalen Regulierungsbehörden und erließ 156 Entscheidungen. Die Kommission erforderte nicht von Regulierungsbehörden die beabsichtigten Maßnahmen zurückzuziehen. Die beabsichtigten Maßnahmen wurden von einer Regulierungsbehörde in einem Fall aus eigener Veranlassung zurückgezogen.
44. **Breitbandzugangsmärkte** sind ein interessantes Beispiel für die gleichzeitige Anwendung einer sektorspezifischen Vorabregulierung und des Wettbewerbsrechts auf Ex-post-Basis. Die Kommission übermittelte der spanischen Telefongesellschaft eine Mitteilung der Beschwerdepunkte, in der sie vorläufig feststellte, dass *Telefónica* ihre beherrschende Stellung auf den Breitbandzugangsmärkten in Spanien missbraucht hatte, in dem sie zweifachen Preisdruck („margin squeeze“) ausübte, und damit gegen Artikel 82 EG-Vertrag verstieß. Im Wege des Verfahrens nach Artikel 7 sorgte die Kommission dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden auch den Zugang für digitale Teilnehmeranschlussleitungen mit sehr hoher Bitrate (VDSL) zu dem relevanten Markt für Großkundenbreitbandzugang zählen, sofern sie unabhängig von der Infrastruktur, über die sie bereitgestellt werden, austauschbar sind. Auf der Grundlage der Beihilfevorschriften genehmigte die Kommission verschiedene Vorhaben, in deren Rahmen staatliche Mittel für Breitbandinfrastrukturen und -Dienstleistungen gewährt wurden und die im Wesentlichen ländliche oder entlegene Gebiete ohne oder mit nur begrenzter Breitbandabdeckung betrafen<sup>76</sup>. Andererseits entschied die Kommission, die Gewährung öffentlicher Mittel für den geplanten Bau eines Glasfasernetzes in der niederländischen Stadt Appingedam zu verbieten<sup>77</sup>, da das betreffende Vorhaben ein Gebiet betraf, das bereits von Breitbandnetzen zu Preisen versorgt wird, die jenen in anderen Regionen entsprechen.
45. Im Bereich der **Mobiltelefonie** hat die Kommission bisher, auf der Grundlage des Verfahrens nach Artikel 7, keine Einwände gegen die Auffassung einiger nationaler

---

eine Vorabregulierung in Betracht kommen,

[http://europa.eu.int/information\\_society/policy/ecommerce/doc/info\\_centre/public\\_consult/review/recommendation\\_final.pdf](http://europa.eu.int/information_society/policy/ecommerce/doc/info_centre/public_consult/review/recommendation_final.pdf)

<sup>75</sup> Nach Artikel 7 der Rahmenrichtlinie müssen die nationalen Regulierungsbehörden der Kommission die Ergebnisse ihrer wettbewerbsrechtlichen Analyse der 18 Märkte mitteilen.

<sup>76</sup> Vgl. beispielsweise Beihilfen N 398/2005 *Steuervorteil zur Förderung der Entwicklung von Breitbanddiensten in Ungarn* Entscheidung der Kommission, 16.5.2006, N 118/2006 *Entwicklung von Breitbandkommunikationsnetzen in ländlichen Gebieten Lettlands* Entscheidung der Kommission, 7.6.2006, N 264/05 *Breitband in den ländlichen Gebieten der Toskana* Entscheidung der Kommission, 13.9.2006, N 222/2006 *Beihilfe zur Überwindung der digitalen Kluft in Sardinien* Entscheidung der Kommission, 22.11.2006.

<sup>77</sup> Beihilfe C 35/2006 *Breitbandentwicklung Appingedam* Entscheidung der Kommission, 19.7.2006.

Regulierungsbehörden erhoben, dass ein regulatorisches Eingreifen auf dem Markt für den Zugang zu Mobilfunknetzen und Verbindungsauflage erforderlich sein könnte, um Nachteile für den Verbraucher abzuwenden<sup>78</sup>. Die Fusionskontrollinstrumente wurden auch eingesetzt um sicherzustellen, dass Zusammenschlüsse zwischen Mobilfunkanbietern den wirksamen Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigen<sup>79</sup>.

## 2.4. Informationstechnologie

46. Die Kommission sorgte weiter dafür, dass der Wettbewerb im IT-Sektor, für den die digitale Konvergenz, die zunehmende Bedeutung der Interoperabilität und die Schlüsselrolle von Normungsorganisationen charakteristisch sind, nicht verzerrt ist.
47. Es wurden weitere Schritte unternommen um sicherzustellen, dass *Microsoft* seinen Verpflichtungen aus der Entscheidung von 2004<sup>80</sup>, der zufolge eine Zu widerhandlung gegen Artikel 82 EG-Vertrag vorlag, nachkommt, indem das Unternehmen i) vollständige und genaue Interoperabilitätsinformationen bereitstellt und ii) die Bereitstellung dieser Informationen zu angemessenen Bedingungen gewährleistet. Da *Microsoft* es versäumte, die erforderlichen vollständigen und genauen Interoperabilitätsinformationen bereitzustellen, erließ die Kommission eine Entscheidung, mit der gegen *Microsoft* wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen ein Zwangsgeld in Höhe von 280,5 Mio. EUR verhängt wurde.
48. Im Bereich der **Fusionskontrolle** prüfte die Kommission, ob Zusammenschlüsse von Netzgeräteherstellern den wirksamen Wettbewerb erheblich beeinträchtigen. In diesem Kontext genehmigte sie den Zusammenschluss von *Nokia* und dem Netzgerätegeschäft der *Siemens AG*, da sie zu dem Schluss gelangt war, dass die Transaktion den wirksamen Wettbewerb im Mobilfunkausrüstungssektor nicht wesentlich beeinträchtigen würde<sup>81</sup>. Desgleichen genehmigte die Kommission die vorgeschlagene Fusion von *Alcatel* und *Lucent Technologies*, weil ihrer Auffassung nach der Wettbewerb auf dem Markt für optische Netzeinrichtungen und Breitbandzugangslösungen auch nach dem Zusammenschluss nicht beeinträchtigt würde<sup>82</sup>.
49. Im Bereich der **Beihilfekontrolle** überprüfte die Kommission das französische Vorhaben, steuerliche Anreize für die Entwicklung von Videospielen zu gewähren. Angesichts des breiteren Kontexts und insbesondere der harten Konkurrenz US-amerikanischer, kanadischer und japanischer Spielhersteller sowie des enormen technischen und wirtschaftlichen Entwicklungssprungs der neuen Spielkonsolegenerationen beschloss die Kommission, ein förmliches Untersuchungsverfahren einzuleiten, um festzustellen, ob dieser Steueranreiz tatsächlich der Kulturförderung dient.

---

<sup>78</sup> Vgl. Anmeldungen von Zypern, Irland, Malta, Spanien und Slowenien. Die irische Regulierungsbehörde hat ihre Benennung von Betreibern mit beträchtlicher Marktmacht im Verlauf nationaler Gerichtsverfahren allerdings zurückgezogen.

<sup>79</sup> Sache COMP/M.3916 *T-Mobile Austria/tele.ring* Entscheidung der Kommission, 26.4.2006.  
Vgl. hierzu Randnummer 0.

<sup>80</sup> Vgl. hierzu Randnummer 0.

<sup>81</sup> Sache COMP/M.4297 *Nokia/Siemens* Entscheidung der Kommission, 13.11.2006.

<sup>82</sup> Sache COMP/M.4214 *Alcatel/Lucent* Entscheidung der Kommission, 24.7.2006.

## 2.5. Medien

50. Zu den Marktentwicklungen im Mediensektor zählen unter anderem die steigende Zahl von Distributionskanälen, ein größeres Angebot für die Verbraucher und die wachsende Nachfrage der Verbraucher nach Inhalten sowie die Umstellung von der analogen auf die digitale Übertragung, dank der die Verbraucher bereits in den Genuss einer besseren Bildqualität und eines größeren Programmangebots kommen. Das übergeordnete Ziel der Wettbewerbspolitik im Mediensektor ist, gleiche Ausgangsbedingungen für die verschiedenen kommerziellen Sender untereinander und für die kommerziellen und die öffentlich-rechtlichen Sender zu gewährleisten.
51. Im Bereich des **digitalen Rundfunks** leitete die Kommission auf eine Beschwerde der italienischen Verbraucherorganisation *Altroconsumo* hin ein Vertragsverletzungsverfahren ein, in dessen Rahmen untersucht wird, ob die italienischen Rechtsvorschriften, die den Übergang zum digitalen Rundfunk regulieren, Beschränkungen für Rundfunksender beinhalten und den analogen Sendern Wettbewerbsvorteile verschaffen, was der Wettbewerbsrichtlinie<sup>83</sup> und anderen einschlägigen Bestimmungen des Rechtsrahmens für Telekommunikation zuwiderliefe. Sie leitete förmliche Beihilfeuntersuchungen der Maßnahmen zur Förderung des Übergangs zum digitalen Rundfunk in Bayern<sup>84</sup> und Nordrhein-Westfalen<sup>85</sup> ein, in deren Rahmen ermittelt werden soll, ob sich die Beihilfen auf das notwendige Mindestmaß beschränken und den Wettbewerb nicht erheblich verzerren. In Entscheidungen betreffend Frankreich<sup>86</sup> und Italien<sup>87</sup> legte die Kommission die Bedingungen für die Gewährung von Beihilfen an Verbraucher für den Erwerb von Digitaldecodeern wie z. B. die Einhaltung des Grundsatzes der Technologieneutralität eingehender dar.
52. Im Einklang mit der „Rundfunkmitteilung“<sup>88</sup> genehmigte die Kommission weiterhin staatliche Finanzierungen für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, sofern die staatliche Finanzierung die Kosten der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags nicht überstieg<sup>89</sup>. In jüngeren Fällen forderte die Kommission Mitgliedstaaten auf, Mechanismen zur Vermeidung einer Überkompensation einzuführen<sup>90</sup>, und ordnete

---

<sup>83</sup> Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste (ABl. L 249 vom 17.9.2002, S. 21).

<sup>84</sup> Beihilfe C33/2006 *Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) in Bayern* [http://ec.europa.eu/comm/competition/state\\_aid/register/ii/doc/C-33-2006-WLWL-en-19.07.2006.pdf](http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/register/ii/doc/C-33-2006-WLWL-en-19.07.2006.pdf)

<sup>85</sup> Beihilfe C34/2006 *Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) in Nordrhein-Westfalen* [http://ec.europa.eu/comm/competition/state\\_aid/register/ii/doc/C-34-2006-WLWL-en-19.07.2006.pdf](http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/register/ii/doc/C-34-2006-WLWL-en-19.07.2006.pdf)

<sup>86</sup> Beihilfe N111/2006 *Aide à la TNT dans les régions sans simulcast* [http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/comp-2006/n111-06.pdf](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2006/n111-06.pdf); Beihilfe N546/2006 *Fonds d'aide à des particuliers sous conditions de ressources dans la perspective de la fin de la radiodiffusion analogique* at [http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/comp-2006/n546-06.pdf](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2006/n546-06.pdf)

<sup>87</sup> Beihilfe N270/2006 *Beihilfen für den Erwerb von Digitaldecodeern mit offener API* [http://ec.europa.eu/comm/competition/state\\_aid/register/ii/doc/N-270-2006-en-WLWL-24.01.2007.pdf](http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/register/ii/doc/N-270-2006-en-WLWL-24.01.2007.pdf)

<sup>88</sup> Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (ABl. C 320 vom 15.11.2001, S. 5).

<sup>89</sup> Vgl. Entscheidung der Kommission zur Genehmigung des Plans für die finanzielle Umstrukturierung der öffentlichen Rundfunkanstalt RTP in Portugal im Juli 2006 (Staatliche Beihilfe NN 31/2006 – Portugal).

<sup>90</sup> Vgl. Entscheidung der Kommission zur Einstellung der Beihilfeuntersuchung betreffend die allgemeine Finanzierungsregelung für die portugiesische öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt RTP (Staatliche Beihilfe E 14/2005 – Portugal).

die Rückforderung von Beihilfen an, wenn die der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt gewährten öffentlichen Mittel das erforderliche Mindestmaß überstiegen. Die Kommission akzeptierte aber, dass es unter Umständen gerechtfertigt ist, wenn öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten eingedenk möglicher Schwankungen bei den Kosten/Einnahmen Rücklagen bilden<sup>91</sup>.

53. Die Kommission legte weiterhin besonderes Gewicht darauf sicherzustellen, dass **Premium-Inhalte** unter offenen und transparenten Bedingungen ausgeschrieben werden und möglichst viele Sender für die Rechte bieten können. In der Verpflichtungsentscheidung *English Premier League (FAPL)*<sup>92</sup> bestätigte die Kommission die Grundsätze, die in den Entscheidungen *UEFA Champions League* und *Bundesliga* betreffend die gemeinsame Vermarktung von Sportmedienrechten aufgestellt wurden<sup>93</sup>. Im Bereich Unternehmenszusammenschlüsse wurde die Übernahme des Unternehmens SLEC, dem die Formula One Group und sämtliche Fernsehrechte an den Sportveranstaltungen von Formula One gehören<sup>94</sup>, durch die Kapitalbeteiligungsgesellschaft CVC unter der Auflage genehmigt, dass CVC ein Tochterunternehmen verkauft, damit sichergestellt ist, dass der Wettbewerb in Italien und Spanien bei der Veräußerung von Fernsehrechten an den beiden beliebtesten Motorsportveranstaltungen in der EU nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
54. Die Kommission prüfte Beihilfemaßnahmen für **Filme und andere audiovisuelle Werke** auf der Grundlage der „Mitteilung zur Filmwirtschaft“<sup>95</sup>, in der die Kriterien für die Genehmigung solcher Beihilfen aufgrund der Ausnahme kultureller Werke von dem allgemeinen Beihilfeverbot dargelegt sind. Die drei wichtigsten Entscheidungen im Jahr 2006 betrafen die französischen Filmförderregelungen<sup>96</sup>, die britischen Steueranreize für die Filmindustrie<sup>97</sup> und den neuen deutschen Filmfonds<sup>98</sup>. Diese Maßnahmen wurden von der Kommission unter dem Vorbehalt einer Verpflichtungszusage genehmigt, der zufolge sie von den nationalen Behörden geändert würden, um etwaigen Änderungen der Beihilfenvorschriften während ihrer Durchführung Rechnung zu tragen.

---

<sup>91</sup> Vgl. Entscheidung der Kommission betreffend die Ad-hoc-Finanzierung der niederländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aus dem Jahr 2006 (Staatliche Beihilfe C 2/2004 – Niederlande).

<sup>92</sup> Sache COMP/38.173 *Gemeinsame Vermarktung von Medienrechten der FA Premier League* [http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/cases/index/by\\_nr\\_76.html#i38\\_173](http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/cases/index/by_nr_76.html#i38_173)

<sup>93</sup> Sache COMP/37.398, *Gemeinsame Vermarktung der gewerblichen Rechte an der UEFA Champions League* (ABl. L 291 vom 8.11.2003, S. 25) und Sache COMP/37.214, *Gemeinsame Vermarktung der Medienrechte an der deutschen Bundesliga* (ABl. L 134 vom 27.5.2005, S. 46).

<sup>94</sup> Sache COMP/M.4066, *CVC/SLEC*, [http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/index/m81.html#m\\_4066](http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/index/m81.html#m_4066)

<sup>95</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken (KOM(2001) 534 endg. vom 26.9.2001, ABl. C 43 vom 16.2.2002).

<sup>96</sup> Beihilfe NN 84/05: [http://ec.europa.eu/comm/competition/state\\_aid/register/ii/doc/NN-84-2004-WLWL-fr-22.03.2006.pdf](http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/register/ii/doc/NN-84-2004-WLWL-fr-22.03.2006.pdf)

<sup>97</sup> Beihilfe N 461/05: [http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/comp-2005/n461-05.pdf](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2005/n461-05.pdf)

<sup>98</sup> Beihilfe N 695/06:

[http://ec.europa.eu/comm/competition/state\\_aid/register/ii/by\\_case\\_nr\\_c2002\\_690.html#695](http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/register/ii/by_case_nr_c2002_690.html#695)

55. Im Kontext der **Verwaltung von Rechten** erließ die Kommission in der Sache *Cannes Agreement 2* eine Verpflichtungsentscheidung<sup>99</sup>, die gewährleistet, dass Tonträgerhersteller von Verwertungsgesellschaften weiterhin Nachlässe auf Lizenzgebühren erhalten können und dass Verwertungsgesellschaften ungehindert in die Musikverlag- und Tonträgerproduktionsmärkte eintreten können. Die Kommission richtete eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an die „International Confederation of Societies of Authors and Composers“ (*CISAC*) und die einzelnen Verwertungsgesellschaften in den EWR-Mitgliedstaaten, die Mitglieder der *CISAC* sind<sup>100</sup>. Darin äußerte die Kommission Bedenken hinsichtlich bestimmter Klauseln im *CISAC*-Mustervertrag und in bilateralen Vereinbarungen zwischen der *CISAC* und ihren Mitgliedern, mit denen die traditionellen nationalen Monopole auf den Online-Bereich ausgedehnt werden.

## 2.6. Verkehr

56. Abgesehen von den Rechtsetzungsinitiativen der Kommission im Bereich der Verkehrspolitik mit Blick auf die Schaffung EU-weiter integrierter und wettbewerbsfähiger Verkehrsmärkte will die Wettbewerbspolitik gewährleisten, dass das reibungslose Funktionieren dieser Märkte nicht durch wettbewerbswidrige Praktiken oder Wettbewerbsverzerrungen behindert wird. Wettbewerbsprobleme können insbesondere in Form von abgeschotteten nationalen Güterkraftverkehrsmärkten im Straßenverkehr, geringer Interoperabilität und schwacher Infrastrukturkoordinierung im Schienenverkehr, und nicht hinreichend transparentem Zugang zu wettbewerbsorientierten Hafendiensten im Seeverkehr auftreten.
57. Im Bereich **Straßenverkehr** verfolgte die Kommission weiterhin ihre Politik der Genehmigung staatlicher Beihilfen zur Förderung der Einführung saubererer Technologien insbesondere bei alten Fahrzeugen<sup>101</sup> und der Genehmigung staatlicher Beihilfen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen<sup>102</sup>.
58. Die Kommission erließ verschiedene Beihilfeentscheidungen zur Förderung des **Schienenverkehrs**. Sie genehmigte eine tschechische Beihilfe in Form der Besicherung eines der tschechischen Eisenbahn für den Kauf neuer Passagierwaggons gewährten Darlehens<sup>103</sup> und gab den Niederlanden grünes Licht für die Gewährung einer Beihilfe für den Einsatz des Europäischen Zugsicherungs- und Zugsteuerungssystems ETCS<sup>104</sup>. Was staatliche Beihilfen für die Schieneninfrastruktur angeht, so entschied die Kommission in einer Sache, dass die Finanzierung und Beaufsichtigung des Baus neuer Schieneninfrastrukturen keine

---

<sup>99</sup> Sache COMP/38681 *Cannes Agreement*, Verpflichtungen siehe <http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/cases/decisions/38681/commitments.pdf>. Vgl. hierzu auch Pressemitteilung IP/06/1311 vom 4.10.2006.

<sup>100</sup> Pressemitteilung MEMO/06/63 vom 7.2.2006.

<sup>101</sup> N 400/2006 Italien, erlassen am 6.12.2006 und N 573/2005 Dänemark, noch zu erlassen.

<sup>102</sup> Siehe Entscheidung der Kommission N 604/2005, 16.5.2006 (ABl. C 209 vom 31.8.2006) und Entscheidung der Kommission N 556/2005, 19.7.2006 (ABl. C 207 vom 30.8.2006).

<sup>103</sup> Entscheidung der Kommission N 565/2005, 22.2.2006, C(2006) 457 endg.

<sup>104</sup> Entscheidung der Kommission N 622/2005, 7.6.2006, C(2006) 2077 endg.

wirtschaftliche Tätigkeit darstellte, sondern in den Aufgabenbereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung fielen<sup>105</sup>.

59. Im Bereich **Seeverkehr** wurden die Liniенkonferenzfreistellungen, enthalten in der Ratsverordnung 4056/86, durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/2006 des Rates aufgehoben<sup>106</sup>. Dies konnte vollzogen werden, da die vier kumulativen Bedingungen für die Freistellung von Preisfestlegung und Kapazitätsregulierung nach Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag nicht länger erfüllt waren. Mit derselben Verordnung wurde auch der Anwendungsbereich der Verordnung 1/2003 auf Kabotage- und Trampdienste ausgeweitet. Gemäß einem Antrag des Europäischen Parlaments und angesichts der Tatsache, dass die Verordnung 1/2003 noch nicht vollständig auf die Linienschifffahrt angewandt worden ist, hat die Kommission zugesagt, Leitlinien für die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften auf Seeverkehrsdiensste zu erstellen, um den Übergang zu einer uneingeschränkt wettbewerbsorientierten Regelung zu erleichtern. Was staatliche Beihilfen im Seeverkehr angeht, so plädiert die Kommission für eine enge Konvergenz der Beihilferegelungen, um innerhalb von Europa auch im Bereich Schlepp- oder Baggerarbeiten die bestmöglichen gleichen Ausgangsbedingungen zu schaffen. Sie bestand auf der Streichung jeglicher Staatsangehörigkeitsklauseln in Regelungen zur Freistellung von Schiffseignern von den Sozialabgaben für ihre Seeleute.
60. Im Bereich **Luftverkehr** erließ die Kommission die Verordnung 1459/2006, mit der die Freistellung der IATA-Passagiertarifkonferenzen von dem Verbot nach Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag für Routen innerhalb der EU ab dem 1. Januar 2007 aufgehoben wurde. Gemäß der neuen Verordnung entfällt auch die Freistellung für Zeitnischen und Flugzeitplanung für Routen innerhalb der EU. In zwei ihrer Entscheidungen<sup>107</sup>, die auf der Grundlage der Ratsverordnung 847/2004<sup>108</sup> erlassen wurden, stellte die Kommission fest, dass bilaterale Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern eine Verletzung von Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 81 EG-Vertrag darstellen können, wenn sie von den in diesen Abkommen benannten Fluggesellschaften die Vereinbarung oder Abstimmung von Tarifen und/oder ihrer Beförderungskapazitäten verlangen oder unterstützen. Im Bereich Fusionskontrolle übermittelte die Kommission den Mitgliedern der *SkyTeam Airline Alliance* eine Mitteilung der Beschwerdepunkte, in der sie Bedenken hinsichtlich einer Reihe von Flugrouten zum Ausdruck brachte, für die die SkyTeam-Zusammenarbeit nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb haben könnte. Die Kommission setzte auch ihre Untersuchung staatlicher Beihilfen für Fluggesellschaften in Schwierigkeiten<sup>109</sup> fort, erließ eine Reihe von Entscheidungen über Startup-Beihilfen<sup>110</sup> und Beihilfen für Flughäfen<sup>111</sup> und befasste sich mit Fällen von Beihilfen für sowohl Fluggesellschaften als auch

---

<sup>105</sup> N 478/2004, 7.6.2006 (ABl. C 209 vom 31.8.2006).

<sup>106</sup> ABl. L 269 vom 28.9.2006, S.1.

<sup>107</sup> Entscheidungen der Kommission C(2006) 2009, 31.5.2006, und C(2006) 2010, 20.6.2006.

<sup>108</sup> Verordnung (EG) Nr. 847/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Aushandlung und Durchführung von Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 7).

<sup>109</sup> *Cyprus Airways* (ABl. C 113 vom 13.5.2006, S. 2).

<sup>110</sup> Vor allem in Bezug auf Malta (N640/06 – erlassen am 22. November).

<sup>111</sup> In einer Sache betreffend Investitionen für sechs kleine Flughäfen in Irland (N353/06 – erlassen am 26. September).

Flughäfen<sup>112</sup>. Und die Kommission beschloss, den Europäischen Gerichtshof mit dem Versäumnis Griechenlands zu befassen, rechtswidrige Beihilfen zurückzufordern, die auf mindestens 160 Mio. EUR geschätzt werden und Olympic Airways zwischen 1998 und 2002 gewährt worden waren.

## 2.7. Postdienste

61. Der Postsektor ist in einem tiefgreifenden Wandel begriffen, der durch eine veränderte Verbrauchernachfrage, organisatorische Entwicklungen, eine allmähliche Marktöffnung, Automatisierung/neue Technologien und elektronische Substitution gekennzeichnet ist. In diesem Marktumfeld konzentrierte sich die Politik der Kommission einerseits auf eine schrittweise Reduzierung der Dienste, für die Universaliensteanbieter Monopolrechte gewährt werden, und andererseits auf die Aufrechterhaltung des Wettbewerbs in den liberalisierten Bereichen des Postmarkts zur Vermeidung einer faktischen Remonopolisierung durch Universaliensteanbieter.
62. Was die Anwendung der Beihilfenvorschriften auf den Postsektor angeht, so vertiefte die Kommission, im Lichte der Rechtsprechung in den Fällen *Chronopost*<sup>113</sup> und *Altmark*<sup>114</sup>, ihre Prüfung der Abschlüsse von Universaliensteanbieter, um sicherzustellen, dass keine Überkompensationen oder Quersubventionierungen vorlagen. Im Einzelnen untersuchte die Kommission die Methoden, die von den Postbetreibern zur Aufteilung der Kosten von Universalienstien und anderen Diensten und zur Ermittlung des finanziellen Aufwands der öffentlichen Aufgaben angewandt werden.
63. Die Kommission erklärte die Ausgleichsleistungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, gemäß dem Gemeinschaftsrahmen von 2005<sup>115</sup>, nur dann für vereinbar mit den Beihilfenvorschriften, wenn der Betrag der Ausgleichsleistung die Kosten des öffentlichen Auftrags nicht überstiegen (sofern auch die anderen Bedingungen des Gemeinschaftsrahmens von 2005 erfüllt waren)<sup>116</sup>.
64. Neben der Prüfung der Vereinbarkeit von Ausgleichszahlungen an Postbetreiber für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse untersuchte die Kommission auch, ob Postbetreiber in den Genuss anderer Vorteile kamen. In der Sache „*Frankreich; Empfehlung für zweckdienliche Maßnahmen betreffend die unbeschränkte Staatsgarantie zugunsten von La Poste*“<sup>117</sup> beispielsweise empfahl die Kommission Frankreich, die unbeschränkte Staatsgarantie, die der französischen Post als juristischer Person des öffentlichen Rechts gewährt wurde, bis Ende 2008 zurückzunehmen.

---

<sup>112</sup> DHL Flughafen Leipzig – Halle, erlassen am 22. November.

<sup>113</sup> Verbundene Rechtssachen C-83/01 P, C-93/01 P und C-94/01 P, *Chronopost SA* Slg. 2003, I-6993.

<sup>114</sup> Rechtssache C-280/00, *Altmark Trans GmbH* Slg. 2003, I-7747.

<sup>115</sup> Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (ABl. C 297 vom 29.11.2005, S. 4).

<sup>116</sup> Vgl. beispielsweise Beihilfe N 165/2005, *Staatliche Beihilfe zur Finanzierung des ländlichen Postnetzes von Post Office Limited (POL) für 2006-2008* (ABl. C 141 vom 16.6.2006, S. 2) und Beihilfe N 642/05, *Staatliche Ausgleichszahlungen für Posten AB für Basisdienste des Zahlungsverkehrs*.

<sup>117</sup> Beihilfe E 15/2005, *Empfehlung für zweckdienliche Maßnahmen betreffend die unbeschränkte Staatsgarantie zugunsten von La Poste* (noch nicht veröffentlicht).

65. Und abgesehen von der Prüfung, dass Tochtergesellschaften von Postbetreibern, die auf Wettbewerbsmärkten außerhalb der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse tätig sind, nicht quersubventioniert wurden, sorgte die Kommission weiterhin dafür, dass diese Tochtergesellschaften nicht in den Genuss staatlicher Beihilfen kamen. So beschloss die Kommission z. B. in dem Fall „*DHL Flughafen Leipzig-Halle*“<sup>118</sup>, ein Verfahren einzuleiten, um festzustellen, ob der Freistaat Sachsen und der in öffentlichem Besitz befindliche Flughafen Leipzig als private Investoren tätig geworden waren, als sie DHL Infrastrukturen bereitstellten und Schadenersatzansprüche im Falle eines Nachtflugverbots zusicherten.

### **3. DAS EUROPÄISCHE WETTBEWERBSNETZ UND NATIONALE GERICHTE – ÜBERBLICK ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT**

66. 2006 war das zweite volle Jahr, in dem die mit der Verordnung 1/2003 eingeführten Durchsetzungsvorschriften angewendet wurden. 2006 wurde auch die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Europäischen Wettbewerbsnetzes (European Competition Network – ECN), d. h. den nationalen Wettbewerbsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und der Kommission, einerseits und den nationalen Gerichten und der Kommission andererseits intensiviert.

#### **3.1. Allgemeiner Überblick**

67. Die Zusammenarbeit zwischen den ECN-Mitgliedern in Einzelfällen fußt auf zwei wesentlichen Pflichten seitens der nationalen Wettbewerbsbehörden, die darin bestehen, die Kommission zum einen über die Einleitung neuer Verfahren und zum anderen vor dem Erlass der endgültigen Entscheidung zu informieren. 2006 wurde die Kommission über die Einleitung rund 150 neuer Verfahren durch die nationalen Wettbewerbsbehörden informiert. Einige Beschwerden verwies die Kommission an die nationalen Wettbewerbsbehörden zurück, die bereit waren, sich mit den Vorbringen zu befassen. In einer ganz geringen Zahl von Fällen lenkten nationale Wettbewerbsbehörden die Aufmerksamkeit der Kommission ausdrücklich auf mutmaßliche Wettbewerbsprobleme, die allem Anschein nach in verschiedenen Mitgliedstaaten Auswirkungen hatten.

68. Die Kommission – und ihre Dienststellen - wurden offiziell oder auf informeller Basis in rund 125 von den nationalen Wettbewerbsbehörden ausgehenden Fällen überprüfend und beratend tätig. Bisher hat die Kommission von der Möglichkeit, eine nationale Wettbewerbsbehörde im Interesse einer einheitlichen Anwendung der Wettbewerbsvorschriften von ihrer Zuständigkeit zu entbinden, indem sie ein Verfahren nach Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung 1/2003 einleitet, noch keinen Gebrauch gemacht.

69. Die Stärke und das Potenzial der Zusammenarbeit im ECN gehen über die in der Verordnung 1/2003 verankerten rechtlichen Pflichten hinaus. Das ECN bietet ferner eine nützliche Plattform für die EU-Wettbewerbsbehörden zur Koordinierung von Durchsetzungsmaßnahmen, zur Gewährleistung einheitlicher Vorgehensweisen und zur Diskussion allgemeiner wettbewerbspolitischer Themen. 2006 erfolgte diese Arbeit auf vier verschiedenen Foren. Erstens kamen der Generaldirektor der GD Wettbewerb und die Leiter aller nationalen Wettbewerbsbehörden auf der ECN-

---

<sup>118</sup>

Beihilfe NN 227/2006. *DHL –Flughafen Leipzig- Halle* (Abl. C 48 vom 2.3.2007, S. 7).

Jahrestagung zusammen, auf der das ECN-Kronzeugenmodell angenommen wurde. Zweitens trafen sich die nationalen Wettbewerbsbehörden und die Kommission regelmäßig zu „Vollversammlungen“, auf denen allgemeine kartellpolitische Fragen erörtert wurden. Drittens befassten sich sechs Arbeitsgruppen mit speziellen Themen wie Sektoruntersuchungen oder dem Missbrauch marktbeherrschender Stellungen. Außerdem widmeten sich 15 ECN-Untergruppen je einem einzelnen Sektor<sup>119</sup>.

### **3.2. Anwendung der EU-Wettbewerbsregeln durch nationale Gerichte in der EU**

70. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung 1/2003 können die Gerichte der Mitgliedstaaten die Kommission um die Übermittlung von Informationen, die sich in ihrem Besitz befinden, oder um Stellungnahmen zu Fragen bitten, die die Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft betreffen. 2006 übermittelte die Kommission einem Gericht in den Niederlanden und einem belgischen Richter solche Stellungnahmen. Ein Antrag eines schwedischen Richters war zum Jahresende noch anhängig.
71. Nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung 1/2003 müssen die Mitgliedstaaten der Kommission eine Kopie jedes schriftlichen Urteils eines einzelstaatlichen Gerichts über die Anwendung des Artikels 81 oder 82 EG-Vertrag übermitteln. 2006 erhielt die Kommission Kopien von etwa 30 in diesem Jahr ergangenen Urteilen und stellte sie auf die Website der GD Wettbewerb, sofern die übermittelnde Behörde sie nicht als vertraulich eingestuft hatte.
72. Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung 1/2003 kann die Kommission, sofern es die kohärente Anwendung der Artikels 81 oder 82 EG-Vertrag erfordert, aus eigener Initiative den Gerichten der Mitgliedstaaten schriftliche Stellungnahmen übermitteln und mit Erlaubnis des betreffenden Gerichts auch mündlich Stellung nehmen. 2006 machte die Kommission zum ersten Mal seit dem Inkrafttreten der Verordnung 1/2003 von dieser Möglichkeit des Auftretens als *amicus curiae* Gebrauch und übermittelte dem französischen Appelationsgerichtshof eine Stellungnahme zur Auslegung der Gruppenfreistellungsverordnung für den Kraftfahrzeugsektor<sup>120</sup>.
73. Die Aus- und Fortbildung von Richtern in den Mitgliedstaaten im EU-Wettbewerbsrecht ist sehr wichtig, um eine wirksame und kohärente Anwendung dieser Regeln zu gewährleisten. Seit 2002 beteiligt sich die Kommission an der Finanzierung verschiedener Fortbildungsprojekte. Dies war auch 2006 der Fall, als sie 15 Fortbildungsmaßnahmen für Richter aus allen 25 EU-Mitgliedstaaten mitfinanzierte.

---

<sup>119</sup> Bankwesen, Wertpapiere, Versicherungen, Nahrungsmittel, Arzneimittel, freiberufliche Dienstleistungen, Gesundheitswesen, Umwelt, Energie, Eisenbahnen, Seeverkehr, Kraftfahrzeuge, Telekommunikation, Medien und Sport.

<sup>120</sup> Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission vom 31. Juli 2002 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor (ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 30).

#### **4. INTERNATIONALE TÄTIGKEITEN**

74. Im Vorfeld des Beitritts von Rumänien und Bulgarien im Januar 2007 überwachte die Kommission die Vorbereitungen auf die Mitgliedschaft genau und leistete Hilfe bei der Durchsetzung der Wettbewerbsregeln. Sie überprüfte die Beihilfemaßnahmen, die Bulgarien und Rumänien gemäß dem im Beitrittsvertrag festgelegten Mechanismus für bestehende Beihilfen anmeldeten. Die Kommission unterstützte weiterhin Kroatien und die Türkei sowie die Länder des westlichen Balkans bei der weiteren Angleichung ihrer Wettbewerbsvorschriften an das Gemeinschaftsrecht.
75. Die Kommission setzte ihre intensive Zusammenarbeit mit zahlreichen Wettbewerbsbehörden auf **bilateraler** Ebene, insbesondere jenen der wichtigsten Handelspartner der EU fort. Auf der Grundlage einschlägiger Kooperationsabkommen unterhielt sie mit den USA, Kanada und Japan auch fallspezifische Kontakte und koordinierte Durchsetzungsmaßnahmen und Gespräche über Abhilfemaßnahmen. Die GD Wettbewerb leistete ferner Hilfe bei der Ausarbeitung von Wettbewerbsgesetzen in China und Russland.
76. Im Rahmen der **multilateralen** Zusammenarbeit spielte die GD Wettbewerb weiterhin eine führende Rolle im Internationalen Wettbewerbsnetz (International Competition Network – ICN); sie gehört der Lenkungsgruppe an, ist am Vorsitz der Kartell-Arbeitsgruppe beteiligt und aktives Mitglied der Arbeitsgruppen „Fusionen“, „Umsetzung der Wettbewerbspolitik“ und „Einseitige Verhaltensweisen“. Ferner wirkte die GD Wettbewerb weiterhin aktiv an der Arbeit des Wettbewerbsausschusses der OECD mit und leistete Beiträge dazu.

#### **5. INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT**

77. Die Kommission setzte ihre Zusammenarbeit mit den anderen institutionellen Organen der Gemeinschaft fort.
78. Das Europäische Parlament legt jedes Jahr einen Initiativbericht über den Wettbewerbsbericht der Kommission vor<sup>121</sup>. Die Kommission beteiligte sich auch an den Debatten im Europäischen Parlament über ihre einschlägigen Initiativen wie jene zur Reform des Beihilferechts und das Grünbuch über Schadenersatzklagen wegen Verstoßes gegen die Kartellvorschriften der EU. Das für Wettbewerb zuständige Kommissionsmitglied unterhält einen regelmäßigen Meinungsaustausch mit den zuständigen Parlamentsausschüssen, um wettbewerbspolitische Angelegenheiten zu erörtern. Der Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlaments erhält regelmäßig Aufstellungen der von der Kommission anhängigen öffentlich zugänglichen Fällen sowie Informationen über die wichtigsten einschlägigen Initiativen im Wettbewerbsbereich. Außerdem arbeitet die Kommission auch eng mit Abgeordneten des Europäischen Parlaments zusammen und antwortet auf

---

<sup>121</sup>

2006 handelte es sich um den Bericht des Berichterstatters Lipietz über den Wettbewerbsbericht der Kommission für 2004.

(schriftliche und mündliche) parlamentarische Anfragen<sup>122</sup> und Petitionen. Ferner arbeitet sie eng mit dem Europäischen Ombudsmann zusammen.

79. Die Kommission arbeitet auch eng mit dem Rat zusammen und informiert ihn über wichtige wettbewerbspolitische Initiativen wie die Reform des Beihilferechts und die Untersuchungen im Energie- und im Finanzdienstleistungssektor und wirkt in den Arbeitsgruppen des Rates mit.
80. Darüber hinaus informiert die Kommission den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über wichtige wettbewerbspolitische Initiativen und beteiligt sich an etwaigen Debatten in beiden Ausschüssen z. B. im Kontext der Annahme des jährlichen Berichts des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses über den Jahreswettbewerbsbericht der Kommission.

---

<sup>122</sup>

2006 wurden etwa 551 schriftliche Anfragen und 66 mündliche Anfragen an die Kommission gerichtet, die die Wettbewerbspolitik insgesamt bzw. einzelne Aspekte davon betrafen.